nommen werden soll, einen Zweifel übrig läßt, ob hierunter, da das Gesetz von 1748 nicht aufgehoben ist, auch solche Artikel zu verstehen sind, die bloß von Gerichtsherrschaften confirmirt sind. Denn es giebt noch viele Innungen, deren Artikel nicht landesherrlich confirmirt sind.

Abg. Haußner: Der Hr. Staatsminister hat vorhin der Kammer angerathen, daß sie über die Frage, ob das Amendement verfassungswidrig sei oder nicht, nicht discutiren möge. Meine Stellung als Deputirter erheischt hier die Frage zu stellen, ob der Hr. Staatsminister darum den Vorschlag gemacht hat, damit nicht eine weitläuftige Discussion entstehe, indem er anerkannt hat, daß die Kammer das Recht habe, ein solches Amendement zu stellen, oder ob er es in dem Glauben gethan hat, daß die Kammer nicht das Recht habe, ein Amendement zu stellen, worin ein Princip, das im Gesetze ausgesprochen ist, verändert wird? — Ich für meine Person glaube, daß jedem Kammermitgliede das Recht zustehen müsse, durch ein Amendement, selbst wenn es das Princip verändert, das Gesetz zu modificiren, und ich kann nicht begreifen, wie diese Freiheit der Kammer nicht zustehen soll; ich gehe aber darüber weg, um so mehr, da die Aeußerung des Hrn. Regierungscommissars nicht paßt, wenn er sagt, es heiße das, das Gesetz über den Haufen werfen, und deshalb das Beispiel anführt, daß, wenn das Gesetz ausspräche, es sollten die oder die Steuern erhoben werden, und man dabei das Amendement mache, es sollten keine Steuern erhoben werden. Bei Bewilligungen wird kein Amendement gestellt, sondern es wird das Postulat entweder ganz oder theilweise bewilligt, oder ganz abgeworfen. Also dieses Beispiel paßt nicht. Was die Bemerkungen derjenigen Abgg. betrifft, welche gegen die Freiheit der Gewerbe gesprochen haben, so erlaube ich mir blos im Allgemeinen zu bemerken, daß sie sich nicht auf den Standpunct gestellt haben, auf den sie sich hätten stellen sollen, sondern nur als Ritterguts-Besitzer, oder Städter, oder Landleute sprachen. Oftmals ist schon in der 2. Kammer geäußert worden, daß sie nicht Vertreter eines Standes, sondern des ganzen Volkes seien. Wir müssen die Nation im Ganzen im Auge haben, und von diesem Gesichtspuncte aus hat jeder Einzelne das Recht, auf Gewerbsfreiheit anzutragen. In wie weit die Gewerbsfreiheit zu erstrecken sei, darüber enthalte ich mich jeder Aeußerung, wie auch darüber, in wie weit sie durch policeiliche Maßregeln zu beschränken sei; denn in so fern ein Gewerbtreibender zum allgemeinen Nachtheile sich etwas erlauben sollte, ist es nach meinem Dafürhalten allerdings Sache der Regierung, einzuschreiten. Mir ist keines von den angeführten Beispielen passend vorgekommen, als das des Hrn. Regierungscommissars, welcher die Zunftverfassung mit einer tausendjährigen Eiche vergleicht, unter deren Schatten sich Tausende bergen. Er setzt hinzu, Niemanden werde es einfallen, die Axt an die Eiche zu legen; ich erwiedere aber darauf: Läßt man diese Eiche stehen, und kommt ein Sturmwind, so reißt dieser die Eiche um, und es werden diejenigen, welche Schutz unter ihrem Schatten gesucht haben, unter ihr begraben. Darum glaube ich, sollte man die Axt an den Baum legen, um diese Leute zu warnen, um sie bei Zeiten vor der Gefahr zu sichern.

Vicepräsident: Ich erlaube mir auch einiges Wenige in dieser Angelegenheit zu bemerken. Ich habe das Amendement nicht unterstützt, und werde unbedingt dagegen stimmen. Der Zweck dieses sogenannten Amendements ist so klar, wie seine Folgen; der Zweck geht dahin, Handel und Gewerbe, worauf die Städte so gewiesen sind, wie das Land auf den Ackerbau, aus den Städten hinaus auf das platte Land zu versetzen. Die Folge davon und zwar die unmittelbare muß die sein, daß in den Städten Verarmung eintritt, und die Quellen des städtischen Erwerbes versiegen, und die mittelbare aber: Alle die Uebel, welche über den Staat hereinbrechen, wenn eine große Masse von Menschen auf einen engen Raum zusammengedrängt, plötzlich ihrer Nahrungsquelle sich beraubt sieht und nicht weiß, wie sie sich erhalten soll. Das ist die Folge der gerühmten unbedingten Gewerbsfreiheit, die sich nur durch den Nachklang Freiheit Freunde und Vertheidiger erwerben kann. Der Antragsteller hat zur Anempfehlung seines Antrags besonders 4. Puncte aufgestellt. Er sagt nämlich: Bei Handel und Gewerbe müsse man lediglich auf 4 Puncte sehen, zunächst auf möglichste Wohlfeilheit, dann auf die Güte der Waaren, weiter, daß man sie überall kaufen, und endlich, daß man sie zu allen Zeiten kaufen könne. Nun, wenn der Staat blos auf diese Puncte nach der Meinung des Hrn. Antragstellers zu sehen hat, so begreife ich nicht, warum derselbe Abg. früher, als von der Emancipation der Israeliten die Rede war, gegen diese stimmte. Ich erinnere mich zwar, daß er damals zur Motivirung seiner Abstimmung sagte, er stimme nicht dafür, weil wir selbst noch nicht emancipirt und frei seien. Wohl! oder vielmehr nicht wohl! soll das unsere Emancipation und Freiheit sein, die er uns in dem vorliegenden Amendement bringen will, dann sage ich: Gott bewahre mich vor einer solchen Freiheit, vor einer solchen Unheilbringenden! Mein Grundsatz ist: Lasse jedem das Seinige; nimm nichts, was Dir nicht gehört, auch dann nicht, wenn Du es nicht behalten, sondern an Andere verschenken und Dir damit gute Freunde machen willst; was ungerecht ist, bleibt ungerecht, trägt keine guten Früchte! Ein anderer Grundsatz, dem ich huldige, ist der: Passe das Bestehende den Bedürfnissen der Zeit behutsam an, reiße das nicht muthwillig nieder, was Jahrhunderte bestanden und noch brauchbar ist! Ich will Reform, aber keine Revolution. Die Organisation eines neuen Staates ist etwas anderes, als die Umgestaltung eines Staates, der seit Jahrunderten besteht. Wer diesen Unterschied nicht macht und hier rücksichtslos verfährt, der gleicht einem Steuermanne, der gerade aus fährt, ohne die Klippe zu umschiffen; sein Schiff muß scheitern, dafür spricht die Geschichte und unsere tägliche Erfahrung, es gilt dieß im Großen, wie im Kleinen. Dieß sind die Ansichten, die mich bei dieser wichtigen Frage leiten, dieß die Gründe im Allgemeinen, welche mich bestimmen, für das Gesetz mich zu erklären, worinnen die Regierung besonnen und weise vorwärts zu schreiten uns anempfiehlt und worinnen ich zugleich die richtige Warnung lese:

SLUB
Wir führen Wissen.